

# Sozialversicherungsanstalt des Kantons Freiburg ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG 2015

## KANTONALE AUSGLEICHSKASSE

### Erfüllung der Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind Personen (Männer oder Frauen),

- die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
- die keine Erwerbstätigkeit ausüben (wie Studenten, Invalide, Kranke, Frühpensionierte, Verwitwete usw.), ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres,

bis zum Ende des Monats, in welchem sie ihr 65. Altersjahr (für Männer) bzw. ihr 64. Altersjahr (für Frauen) vollenden.

Verheiratete Personen ohne Erwerbstätigkeit müssen sich individuell einer Ausgleichskasse anschliessen und Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen, sofern nicht ihr als (im Sinn der schweizerischen AHV) erwerbstätig geltender Ehegatte selber, gegebenenfalls zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag, mindestens den doppelten, jährlichen Mindestbeitrag (2015: Fr. 960.00) einbezahlt. Diese Verpflichtung gilt auch für Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind.

Die Versicherten können bei den Ausgleichskassen, bei denen Beiträge auf ihren Namen entrichtet wurden, einen Auszug ihres individuellen Kontos verlangen. Sie können überdies bei ihrer Ausgleichskasse oder einer anderen Kasse Auszüge aus sämtlichen bei den einzelnen Ausgleichskassen für sie geführten individuellen Konten verlangen.

**Beitragspflichtige Personen, die keine Beiträge entrichten oder nur teilweise erwerbstätig sind, haben sich unverzüglich bei der AHV-Gemeindeagentur ihrer Wohnsitzgemeinde oder direkt bei der AHV-Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons zu melden. Beitragslücken können schwerwiegende Auswirkungen auf die spätere Rente haben.**

### Leistungen der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung

1. **Anspruch auf Altersrente:** die im Jahre 1951 geborenen Frauen können im Jahre 2015 vom ersten Tag des auf ihren 64. Geburtstag folgenden Monats an Anspruch auf eine Altersrente erheben. Frauen haben jedoch die Möglichkeit, die Rente vorzeitig mit 62 oder 63 Jahren zu beziehen. Die Rentenkürzung beträgt für ein Jahr Vorbezug 6,8% oder zw. Jahre Vorbezug 13,6%. Die im Jahre 1950 geborenen Männer können im Jahre 2015 vom ersten Tag des auf ihren 65. Geburtstag folgenden Monats an Anspruch auf eine Altersrente erheben. Männer haben jedoch die Möglichkeit, die Rente vorzeitig mit 63 oder 64 Jahren zu beziehen. Die Rentenkürzung beträgt für ein Jahr Vorbezug 6,8% oder zwei Jahre Vorbezug 13,6%. Die Anmeldung für den Vorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht sein.

Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, den Anfang des Bezugs einer Altersrente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufzuschieben. Die Rente wird in diesem Fall um einen bestimmten Prozentsatz erhöht, der von der Dauer des Aufschubs abhängt.

2. **Anspruch auf Hinterlassenenrenten:** der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrenten beginnt am ersten Tag des dem Tode der versicherten Person folgenden Monats. Der Anspruch auf Witwerrente erlischt jedoch, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht.

3. **Hilflosenentschädigung der AHV:** die in der Schweiz wohnhaften Bezüger/innen von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, sofern sie in leichtem, mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat.

4. **Hilfsmittel der AHV:** die Bezüger/innen von Altersrenten haben die Möglichkeit, Leistungen für die Anschaffung von Hilfsmitteln zu erhalten, auf die sie für die Tätigkeit in ihrer Aufgabenbereich, die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder die Selbstsorge angewiesen sind.

**Die Gesuche sind mit dem offiziellen Anmeldeformular rechtzeitig bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.**

### Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

**Die im Kanton wohnhaften Bezüger/innen von AHV- oder IV-Renten können Anspruch auf Ergänzungsleistungen erheben, sofern die anerkannten Ausgaben die Einnahme übersteigen.**

1. **Personen, die zu Hause leben:** für diese Personen werden im Jahre 2015 folgende Ausgaben anerkannt:

- Beträge zur Deckung des Lebensbedarfs pro Jahr:
  - Fr. 19'290.00 für Alleinstehende,
  - Fr. 28'935.00 für Ehepaare,
  - Fr. 10'080.00 für rentenberechtigte Kinder.
- Maximale Beträge für den Mietzins und die Nebenkosten pro Jahr:
  - Fr. 13'200.00 für Alleinstehende,
  - Fr. 15'000.00 für Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern
- Jährliche Pauschalbeiträge für die obligatorische Krankenversicherung:

Saanebezirk	Andere Bezirke	
Fr. 4'932.00	Fr. 4'488.00	für Erwachsene
Fr. 4'608.00	Fr. 4'152.00	für junge Erwachsene (bis 25. Altersjahr)
Fr. 1'152.00	Fr. 1'032.00	für Kinder (bis 18. Altersjahr)

2. **Personen, die sich dauernd in einem Heim oder Spital aufhalten:** für diese Personen werden als Ausgaben anerkannt: die Tagesstaxe, der Betrag für die persönlichen Auslagen (Fr. 320.00 im Monat pro Person) sowie der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung.

3. **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten:** die Kosten zu Lasten der Ergänzungsleistungsbezüger/innen für Arzt, Zahnarzt, Arznei, Pflege und Betreuung zu Hause, Hilfsmittel, usw., können vergütet werden. Es werden nur ausgewiesene Kosten berücksichtigt, die innert **15 Monaten seit der Rechnungsstellung geltend gemacht werden**. Allfällige Abrechnungen der Krankenkassen sind beizulegen. Was die Zahnarztkosten betrifft, können einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlungen in Betracht gezogen werden. Vor Ausführung einer Behandlung mit einem gewissen Umfang ist der Kantonalen Ausgleichskasse ein Kostenvoranschlag zu unterbreiten (ab Fr. 1'000.00).

4. **Einreichung des Antrages: das Anmeldeformular kann bei der Gemeindeverwaltung (AHV-Agentur) verlangt werden.**

## KANTONALE INVALIDENVERSICHERUNGSSTELLE

### Leistungen der Invalidenversicherung

1. **Früherfassung und Frühintervention:** das Ziel der Früherfassung ist Menschen, die wegen Krankheit oder infolge eines Unfalles arbeitsunfähig und von einer Invalidität bedroht sind so früh wie möglich zu erfassen. Deren Situation kann der IV-Stelle gemeldet werden. Meldeberechtigt ist die versicherte Person selber oder die gemäss dem Gesetz berechnete Personen, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen ohne Unterbruch oder wiederholte Absenzen innerhalb eines Jahres aus gesundheitlichen Gründen besteht. Die versicherte Person kann von der IV-Stelle zu einem Früherfassungsgespräch eingeladen werden. Diese informiert anschliessend die versicherte Person ob es notwendig ist, da sie ein Leistungsgesuch einreicht. Wird ein Gesuch eingereicht, können Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen werden. **Deren Aufgabe ist es, die versicherte Person bei einer möglichst raschen Rückkehr an den Arbeitsplatz zu unterstützen oder sie an einem anderen Platz zu integrieren.**

2. **Eingliederungsmassnahmen:** versicherte Personen, deren Erwerbsfähigkeit wegen eines Gesundheitsschadens vermindert ist, können ohne Wartefrist die notwendige Eingliederungsmassnahmen beanspruchen: berufliche Massnahmen, Hilfsmittel (gewisse Hilfsmittel unabhängig von der Erwerbsfähigkeit). Unter bestimmten Bedingungen können versicherte Personen auch Anspruch haben auf Integrationsmassnahmen, die die berufliche Eingliederung erst möglich machen. Anreizmassnahmen für Arbeitgeber können zugesprochen werden. Massnahmen zur Wiedereingliederung werden Rentenbezüger/innen gewährt, deren Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann. Während der Dauer dieser Massnahmen wird die IV-Rente weiterhin ausgerichtet. Im Falle eines gesundheitlichen Rückfalls erleiden weder die versicherte Person noch deren Arbeitgeber einen Nachteil. Dies dank der gesetzlich vorgesehenen 3-jährigen Schutzfrist. Vor Erreichen des 20. Altersjahrs können versicherte Personen Anspruch haben auf die medizinische Behandlung der von der IV anerkannten Geburtsgebrechen, auf Hilflosenentschädigung, auf berufliche Massnahmen oder auf Hilfsmittel. Ein Anspruch auf IV-Taggelder besteht unter gewissen besonderen Bedingungen bei beruflichen oder medizinischen Massnahmen für versicherte Personen nach Vollendung des 18. Altersjahres.

3. **Invalidenrente:** wenn trotz Eingliederungsmassnahmen eine Erwerbseinkünfte von mindestens 40% bzw. 50%, 60% oder 70% bleibt, kann ab dem 18. Altersjahr eine Invalidenrente (Viertelrente, halbe, Dreiviertelrente oder ganze Rente) zugesprochen werden. **Der Rentenanspruch entsteht aber erst 6 Monate nach Anmeldung bei der Invalidenversicherung**, nachdem die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit und die daraus resultierende Erwerbsunfähigkeit ohne wesentlichen Unterbruch über ein Jahr zu mindestens 40% ohne Unterbruch andauert hat, d.h. nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist.

4. **Hilflosenentschädigung der IV und Assistenzbeitrag:** in der Schweiz wohnende Versicherte können eine Hilflosenentschädigung der IV geltend machen, wenn:

- sie in schwerem, mittelschwerem oder leichtem Grad hilflos sind,
  - die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat oder dauernd ist, und
  - kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.
- Hilflos ist, wer für mindestens zwei alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Vollfähige Versicherte, welche zu Hause leben und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf regelmässige und dauernde lebenspraktische Begleitung angewiesen sind, gelten ebenfalls als hilflos und haben Anspruch auf eine Entschädigung. Versicherte mit einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV haben die Möglichkeit, eine Assistenzperson anzustellen, um so weiterhin ein möglichst autonomes Leben in den eigenen vier Wänden führen zu können. Um die durch die Anstellung entstehenden Kosten zu decken, leistet die IV einen Assistenzbeitrag.

5. **Meldung der Früherfassung und Leistungsgesuch:** die **Meldung** hat zum Ziel, eine versicherte Person im Hinblick auf eine Früherkennung an die IV zu verweisen. Sie muss von der versicherten Person selber oder der gemäss dem Gesetz berechtigten Personen auf dem offiziellen Formular eingereicht werden. Die Meldung gilt nicht als Leistungsgesuch. Es existiert keine Frist, um das **Leistungsgesuch** einzureichen. Dieses muss mit dem offiziellen Formular verfügbar im Internet: [www.ivfr.ch](http://www.ivfr.ch) eingereicht werden. Die im Kanton Freiburg wohnhaften Versicherten reichen ihre Meldung und ihr Leistungsgesuch auf dem amtlichen Formular bei der **Kantonalen IV-Stelle, Postfach 192, 1762 Givisiez**, ein. Allfällige notwendigen Auskünfte oder Merkblätter über die Leistungen der IV, Früherfassung und Frühintervention, die Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV, die Taggelder die beruflichen Eingliederungsmassnahmen, die Hilfsmittel, die Hörgeräte, die Motorfahrzeuge, und die Vergütung der Reisekosten in der IV können ebenfalls bei dieser Stelle angefragt oder auf der Internetseite [www.ivfr.ch](http://www.ivfr.ch) abgerufen werden.

## AUSKUNFTE

Die **kantonale Ausgleichskasse** (Tel. 026 / 305 52 52) (Impasse de la Colline 1, Postfach 176, 1762 Givisiez) sowie die **Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg** (Tel. 026 / 305 52 37) (Route du Mont-Carmel 3-5, Postfach 192, 1762 Givisiez) stehen den Mitgliedern und Versicherten für alle weiteren Auskünfte zur Verfügung. Die AHV-Gemeindeagenturen sind ebenfalls in der Lage, Auskünfte zu erteilen.